

MOTION von Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur), Walter Bosshard (FDP, Horgen) und Mitunterzeichnende

betreffend Gesetze mit Verfalldatum

Der Regierungsrat wird beauftragt, Rechtsgrundlagen für die Möglichkeit einer Befristung von Gesetzen und Verordnungen, d.h. Gesetze mit Verfalldatum oder "kündbare" Gesetze, zu schaffen.

Hans-Jacob Heitz
Walter Bosshard

Dr. J. Rappold	Dr. J. Peyer	Dr. R. Pfister
Dr. L. Briner	Ch. Bretscher	Th. Isler
K. Weiss	Dr. C. Gattiker	U. Isler
R. Henauer		

Begründung:

Immer häufiger ist festzustellen, dass alte Gesetze und/oder Verordnungen ganz oder teilweise obsolet oder aber massgeblich revisionsbedürftig sind. Auch häufen sich Fälle, da Revisionen von Spezialgesetzen anstehen, welche sinnvollerweise in ein allgemeines Gesetz einfließen könnten. Dies gilt z.B. beim "Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen" (Vorlage 3365) im Verhältnis zum "Personalgesetz", welches bei einer vom Regierungsrat eingesetzten Kommission in Arbeit ist. Ähnlich verhält es sich mit der Abgeltung der zentralörtlichen Leistungen für die Kriminalpolizei der Stadt Zürich vor dem Hintergrund einer Gesamtrevision des Lastenausgleichsgesetzes.

Es ist heute in breiten Kreisen anerkannt, dass der Überblick über Gesetze und Verordnungen wegen deren grossen Zahl, aber auch wegen Überschneidungen und gelegentlichen Widersprüchen, nicht mehr gewährleistet ist. Das Projekt der Reform des Finanz- und Lastenausgleichs im Kanton Zürich, basierend auf dem Grundgedanken von Massgrössen des Normlastenausgleichs, beinhaltet nicht nur die Zielsetzung einer schlanken Verwaltung, sondern selbstredend auch einer schlanken Gesetzgebung.

Exekutive und Parlament müssen künftig die Möglichkeit haben, die Gesetzgebung situationgerecht und insbesondere zeitgerecht steuern zu können. Dies ist nur möglich, wenn Gesetze und Verordnungen in regelmässigen Abständen automatisch einer Überprüfung unterzogen werden; insbesondere gilt es selbstverständlich zu differenzieren zwischen wichtigen Rahmengesetzen, welche zweifellos allein schon wegen der Rechtssicherheit längerfristig Bestand haben müssen, und Spezialgesetzen, welche meist dem raschen

Wandel der technischen Entwicklung ausgesetzt sind und damit rasch überholt sein können. Diese Zielsetzung ist nur zu erreichen, wenn die Überprüfung von Gesetzes wegen zwingend und nicht Zufall oder Freiwilligkeit anheimgestellt ist.

Denkbar wäre z.B. die Schaffung eines qualifizierten Quorums im Kantonsrat ähnlich wie bei der Unterstützung von Einzelinitiativen, womit innert einer gewissen Frist vor Eintritt des Verfalldatums die Überprüfung des entsprechenden Gesetzes ausgelöst oder aber auch darauf verzichtet werden kann. Selbstverständlich soll auch der Regierungsrat von sich aus den Anstoss hiezu geben können. Damit bleiben die drei Möglichkeiten Aufhebung, Revision und weitere Gültigkeit gewahrt. Es gilt dabei die Problematik des Gesetzesreferendums im Auge zu behalten, damit die Volksrechte gewahrt bleiben.

Hans-Jacob Heitz

Walter Bosshard